

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Herisau von der Gemeinde. Nach der vorgeschlagenen Redaktion müßte jetzt in Herisau nichts, in Wyl die Hälfte, in St. Gallen alles bezahlt werden, und das sey keine Gleichheit. Er stimmt zu einer Commission, da doch niemand stark unter dieser Vertagung leide.

Zimmermann stimmt bei.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, die in acht Tagen rapportiren soll. In dieselbe werden ernannt: Gysendörfer, Germann, Gapanz, Marcacci und Hecht.

Der vom Senat verworfene Beschluß über den Ausstand der öffentlichen Beamten, wird auf Preux Antrag an die Commission zurück gewiesen.

Villeter beklagt sich, daß die Commission über die Distriktsgerichte, welche allein die Kriminalprozesse instruiren möchten, noch nicht rapportire. Er begehrt, daß ohne den Bericht von der Commission zu erwarten, darüber entschieden werde.

Koch sagt, die Commission habe gearbeitet, und werde vermuthlich nächstens rapportiren; der Präsident derselben, Kuhn, sey wirklich diesen Augenblick damit beschäftigt.

Villeter sagt, die Constitution redt, und da hat keine Commission das Maul aufzuthun; es ist ein Mißbrauch, der abgeschafft werden muß.

Es wird Vertagung erkannt.

Durch zwei Botschaften begehrt das Vollziehungs-Direktorium einen Kredit von 20,000 Franken für den Justizminister, zur Bestreitung der Kosten für den Druck und die Versendung der Gesetze, und 10,000 für den Minister des öffentlichen Unterrichts; beide Begehren werden an eine Commission gewiesen, bestehend aus den BB. Bourgeois, Wyder, Rossi, Spengler und Lüscher, um bis Montags zu rapportiren.

(Die Fortsetzung folgt)

## Vollziehungsdirektorium.

### Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß das erläuternde Gesetz vom 28. November, in Betref der Abschaffung und Loskaufung der Grundzinse bestimmt, daß diese Abschaffung den 1. Jenner 1799. ihren Anfang nehmen soll, und daß die von den Schuldnern der besagten Grundzinse zu errichtenden Gültbriefe auf eben denselben Tag gestellt werden sollen;

Erwägend, daß der Zins dieser Gültbriefe zu vier vom Hundert bestimmt seyn solle, und daß der erste Zins davon auf den 1. Jenner 1799. fallig ist;

Erwägend, daß der Verlauf der Loskaufsummen und der Zinse vorher nicht bestimmt werden könne, bis die Liquidationsbureaus in dieser Arbeit weiter vorgerückt seyn werden;

Erwägend aber auch, daß der Nutzen der Nation und der Vortheil der Schuldner erfordern, daß diese Zinse nicht zurück bleiben, und man den Schuldnern die Unannehmlichkeiten vermeide, in der Folge zwei Zinse mit einander bezahlen zu müssen, oder in den Fall des Gesetzes zu gerathen, welches gegen diejenigen gegeben ist, welche in der Bezahlung dieser Zinse zurückbleiben;

Erwägend endlich, daß die Regierung durch das Gesetz vom 10. Wintermonat mit der gänzlichen Beichtigung aller Grundzinse, sowohl derjenigen die Partikularen, als derer, die dem Staate gehören, beauftragt ist.

Nach Anhörung seines Finanzministers

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungs-Kammern sollen gehalten seyn die Zinse von allen denjenigen, die zufolge des Gesetzes vom 10. Wintermonat, durch die ihnen bewilligte Loskaufung der Grundzinse, Schuldner der Nation geworden sind, bis auf den letzten Tag künftigen Märzmonats zu beziehen.
2. Diese Zinse sollen in baarem Geld bezogen werden, und im Verhältniß der Hälfte von dem wahren Werthe des Grundzinses, den jeder Zinsschuldner für das Jahr 1798. hätte entrichten müssen, wenn diese Schuldigkeit nicht abgeschafft worden wäre.
3. Von allen denjenigen, welche Grundzinse für das Jahr 1798, vor der Bekanntmachung des Gesetzes entrichtet hätten, sollen diese Zinse nicht gefordert werden.
4. Die Verwaltungs-Kammern sollen alle diejenigen, welche diese Zinse bis auf den letzten März nicht bezahlt haben, gerichtlich betreiben.
5. Vom 1. April an, sollen die Verwaltungs-Kammern ihrerseits den Partikularen, welche Grundzinse besitzen, und während des Jahres 1798. nichts davon bezogen haben, ihre Zinse ersetzen.
6. Die Verwaltungs-Kammern sollen befugt seyn, den Liquidationsbureaus diese Geschäfte, und die richtige Führung der Rechnungen aufzutragen.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, bekannt gemacht, und dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden.

Also beschlossen in Luzern den 17. Jenner des Jahrs 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.  
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizen,  
F. B. M e y e r.